

# KREIS SOEST

Bezeichnung des Jagdreviers

Revier-Nummer

Name der/des Revierinhaberin, Revierinhabers

Name des Fallenstellers, falls abweichend von/vom Revierinhaber/in

Einen Nachweis über die Fangjagdqualifikation ist diesem Vordruck beigelegt / habe ich bereits der Unteren Jagdbehörde Kreis Soest vorgelegt.

Hiermit zeige ich die Verwendung folgender **Lebendfallen** an:

Lfd. Nr.	Fallenart *1	Kennzeichen *2	Zeitraum *3	Einsatzort (Jagdrevier)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				

Falls der Platz nicht ausreicht bitte ein neues Formular verwenden!

\*1 z.B. Wippbrettfalle, Drahtkastenfalle, Betonrohrfalle usw.

\*2 z.B. Reviernummer - fortlaufende Nummer der Falle im Revier (G 100-1)

\*3 z.B. ganzjährig oder von \_\_\_ bis \_\_\_

**Jede Änderung der o.a. Angaben ist der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.**

Die Anzeige der Lebendfallen sind zu senden an:

Kreis Soest  
Untere Jagdbehörde  
Hoher Weg 1-3  
59494 Soest

oder per E-Mail: [sinaida.bayer@kreis-soest.de](mailto:sinaida.bayer@kreis-soest.de)  
oder per Fax: 02921 30-2394

### **Erklärung:**

Die umseitigen Regelungen zur Verwendung von Lebendfallen habe ich zur Kenntnis genommen. Ich habe ferner Kenntnis davon, dass Verstöße gegen diese Regelungen gemäß § 36 Satz 1 Nr. 2 - 8 der v.g. Bestimmung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden können.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemäß der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31.03.2010 (GV. NRW S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesjagdgesetzes vom 29.04.2015,gilt:

- § 29 Die Jagd mit Fanggeräten darf nur von **Revierjägern, Jagdaufsehern** oder von **Personen** ausgeübt werden, die an einem vom zuständigen Ministerium anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben.
- § 30 Über das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes hin´ aus sind verboten:  
1. Totschlagfallen,  
2. Wippbrettkastenfallen, die nicht die in § 31 Absatz 2 genannten Mindestmaße aufweisen.
- § 31 (1) Fallen für den Lebendfang müssen so beschaffen sein, dass sie  
1. für den Einzelfang bestimmt sind,  
2. vermeidbare Verletzungen des gefangenen Tieres ausschließen und  
3. dem gefangenen Tier einen ausreichend großen Freiraum bieten.
- (2) Wippbrettkastenfallen müssen eine Mindestlänge von 80 cm, eine Mindestbreite von 10 cm und eine Mindesthöhe von 15 cm (Innenmaße) aufweisen. Wippbrettkastenfallen für das Hermelin müssen mit einer Gewichtstarierung versehen sein, durch die der Fang von Mauswieseln und Mäusen verhindert wird.
- § 32 (1) Fallen für den Lebendfang müssen  
a) so gebaut sein oder verblendet werden, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird,  
b) dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sein, dass ihr Besitzer feststellbar ist und  
c) mit einem elektronischen Fangmeldesystem ausgestattet sein, soweit keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch).
- (2) Wer Fallen für den Lebendfang verwendet, hat dies vorher der unteren Jagdbehörde anzuzeigen, in deren Bezirk sie eingesetzt werden sollen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:  
1. Anzahl und Art der Fallen  
2. Kennzeichen der Fallen  
3. Einsatzort (Jagdrevier) und Verwendungszeitraum.  
Bei Änderung der angezeigten Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren.
- (3) Satz 1: Beim Einsatz von Fallen für den Lebendfang sind die Köder so abzudecken, dass der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist.
- (4) Fallen für den Lebendfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren. Tiere aus Lebendfallen mit elektronischem Fangmeldesystem sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.

Fallenstandorte in Naturschutzgebieten sind einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Informationen zum Datenschutz: [www.kreis-soest.de/datenschutz](http://www.kreis-soest.de/datenschutz)